

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25. Oktober 2004**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S 382) zuletzt geändert durch § 22 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG), vom 8 März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Nordholz in seiner Sitzung am 25.10.2004 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Handelt es sich bei den grundsätzlich kostenpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1 um Einsätze bei oder in Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, werden keine Kosten erhoben.

### **§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm).
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)

### **§3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

- (3) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind u.a.:
  - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen etc.
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsmitteln,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

- (2) Handelt es sich bei den grundsätzlich kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach Absatz 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, werden Gebühren nicht erhoben.

(3) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

#### **§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner**

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d) und e) gemäß § 26 Absatz 4 NBrandSchG,
- b) gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG (Veranstalter der Veranstalter),
- c) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

(4) Kostenersatz nach § 2 der Satzung soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

#### **§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Die Berechnung der Kosten und Gebühren erfolgt je angefangene halbe Stunde. Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf die Grundlagen der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung.

(2) Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(3) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, Hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

#### **§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 8 Haftung**

Die Gemeinde Nordholz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Nordholz über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nordholz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.1987 außer Kraft.

Nordholz, den 25. Oktober 2004

Jährling  
Bürgermeister

**Kosten- und Gebührentarif**  
**gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**  
**für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren**  
**der Gemeinde Nordholz**  
**außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**  
**vom 25. Oktober 2004**

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage Euro/Std.
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	18,00
1.2	für gestellte Brandsicherheitswache je Mann	13,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Tanklöschfahrzeug	41,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug	36,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	31,00
	Für die Bereitstellung eines Fahrzeuges - bei Brandsicherheitswachen beträgt die Tages- pauschale ohne Besatzung	57,00
2.4	Einsatzleitwagen	26,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	26,00
3.2	Tauchpumpe	11,00
3.3	Atemschutzmaske	3,00
3.4	Pressluftatmer	3,00
3.5	Motorsäge	16,00
3.6	Notstromaggregat	16,00
3.7	Notstromaggregat mit Beleuchtungseinrichtung	26,00
3.8	Rettungsschere	21,00
3.9	Spreizer	21,00
3.10	Schneid- und Trenngeräte	21,00
3.11	Auffangbehälter	11,00
3.12	Handfeuerlöscher Füllungskosten + 15%	
3.13	Schläuche und sonstiges Material Instandsetzung und Reinigung + 15%	
4.	Verbrauchsmaterialien Verbräuche zzgl. Kosten der gesetzlich vorge- schriebenen Entsorgung + 15 %	Tagespreis
5.	Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung	
5.1	Grundbetrag	256,00
5.2	zuzüglich Kostenersatz nach den vorstehenden Tarifstellen 1. - 4.	

Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt. Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge oder Bedienungspersonal) gesondert berechnet.

#### 7. Allgemeine Anmerkung

Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie der Verwendung der beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzleitstelle abgegolten.

Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten von Fachbetrieben werden nach Vorlage von Rechnungen gesondert abgerechnet.